

Satzung

des Vereins

„Lebensgemeinschaft Jugend“

in der geänderten Fassung vom 24. Oktober 2006

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Lebensgemeinschaft Jugend“ und ist ein Verein für Jugendhilfe. Der Verein ist beim zuständigen Vereinsregister einzutragen und trägt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kürten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Erziehung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die die Voraussetzung des § 53 Nr. 1 AO erfüllen.
2. Dieser Zweck soll im Besonderen verwirklicht werden durch die Einrichtung und den Betrieb einer Jugendwohngemeinschaft nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zu, der von den Mitgliedern bestimmt wird.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein erhält Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:

- a) Öffentliche Zuschüsse;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Einnahmen aus Maßnahmen, Veranstaltungen und Leistungen;
- d) Beiträge der Mitglieder (nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung).

4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins mit Stimm- und Wahlrecht kann jede natürliche und juristische Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand, der über die Aufnahme entscheidet, erworben.
2. Bei Eintritt in den Verein erfolgt eine Eintragung in die Mitgliederkartei mit Unterschrift des Eintretenden.
Damit erkennt der Eintretende ausdrücklich die gültigen Statuten des Vereins an.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Mit dem Tod des Mitglieds;
2. Durch den freiwilligen Austritt;
3. Bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit;
4. Durch Auflösen oder Aufhebung des Vereins;
5. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt erfolgt nur zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31.12. des Geschäftsjahres vorliegen.

Der Vorstand hat das Recht, einer außerordentlichen Kündigung zuzustimmen, wenn die Umstände es erfordern.

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es

1. gegen die Satzung verstößt, oder
2. seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder vernachlässigt.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung eintritt, entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtsfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder zugelassen.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann außerdem jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
Des weiteren ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
3. Die Einladung muss durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen an alle Mitglieder erfolgen. Jedes Mitglied kann bis zu einem Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Im Abstand von drei Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, die Kassenprüfer, sowie etwaige Delegierte für besondere Aufgaben, die hier noch nicht näher bezeichnet sind.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen.
6. Die Mitgliederversammlung setzt die Richtlinien des Vereins fest. Diese Richtlinien werden auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung erstellt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter. Bei Neuwahlen des Vorstandes, ein in der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sind.
Ist diese Bedingung nicht erfüllt, hat spätestens innerhalb von zwei Monate4n erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und unter Einhaltung gleicher Einladungsform und –frist stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

3. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren und den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Ein möglicherweise bestellter Geschäftsführer gehört nicht stimmberechtigt dem Vorstand an.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich jeweils von zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 14 Wahl und Amtszeit des Vorstands

1. Jedes Vorstandsmitglied wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Liegt bei Vorstandswahlen Stimmgleichheit vor, ist ein zweiter, wenn nötig, weitere Wahlgänge erforderlich.
3. Jedes gewählte Vorstandsmitglied kann innerhalb der Amtszeit zurücktreten oder durch Beschluss der Vereinsmitglieder bei einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.
4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstands mindestens drei Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich oder mündlich ein.

2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
5. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
6. Über alle Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Jedes Protokoll ist Dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren und den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.
2. Sie haben die Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 17 Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung kann nur dann die Satzung ändern, wenn in der Einladung die zu ändernden Satzungspunkte und Änderungsvorschläge angegeben waren.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Für die Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 18 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich über eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der 75% der Mitglieder anwesend sein müssen. Von diesen anwesenden Mitgliedern müssen wiederum 75% der Auflösung zustimmen.
2. Der Antrag auf Auflösung ist allen Mitgliedern nachweislich innerhalb einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen.
3. Im Falle einer Vereinsauflösung bestimmt die Mitgliederversammlung mindestens einen Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Verein **Stiftung Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V. Mainz**, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.